VOGTLAND LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

Antragseingang:

Antrag auf

☐ **Umverteilung**
gemäß §§ 50 / 51 Asylgesetz (AsylG)

☐ **Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage**
gemäß § 60 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)

nach: (Angabe des Ortes oder Landkreises zu dem der Zuzug erfolgen soll)

Angaben zur Person:

Name:	Vorname:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsdatum:
aktuelle Anschrift:	

Mitbetroffene Familienangehörige:

Name	Vorname	Geburtsdatum

(weitere Personen bitte auf der Rückseite oder einem gesonderten Blatt aufführen)

Angabe der Gründe:

☐ Familienzusammenführung
☐ medizinische Notwendigkeit
☐ sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht
☐ Arbeitsaufnahme / Ausbildung / Sicherung des Lebensunterhalts

Begründung (ggfs. die Rückseite oder ein gesondertes Blatt verwenden)

Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Ehegatte

Ergänzende Hinweise:

Familienzusammenführung:

Berücksichtigung finden in der Regel lediglich Ehegatten zueinander (standesamtliche Hochzeit) und minderjährige ledige Kinder zu den Eltern / zum Vormund.
Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Ehenachweise, Geburtsurkunde (bei Kindern), Bestallungsurkunde

Medizinisch-therapeutische Notwendigkeit:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, ausführliches fachärztliches Attest bezüglich der angegebenen Erkrankung mit zwingender Notwendigkeit der Umverteilung

Sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht:

u.a. bei Bedrohung durch Familienangehörige oder zur Pflege naher Verwandter
Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Polizeibericht, Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Arbeitsaufnahme / Ausbildung / Sicherung des Lebensunterhalts:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, unbefristeter Arbeitsvertrag, Arbeitserlaubnis, Ausbildungsvertrag, Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate (bei Sicherung des Lebensunterhalts), evtl. Mietangebot

Der Antrag ist in deutscher Sprache auszufüllen (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Dokumente in Heimatsprache sind vorher durch vereidigten Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde bleibt es unbenommen, neben den genannten Unterlagen noch weitere zur Entscheidung notwendige Dokumente anzufordern.

Vor einer Entscheidung über den Antrag ist die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu beteiligen. Die Bearbeitungszeit kann daher mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.